

Familie und Partnerschaft

GRUNDSÄTZLICHES

Lebensgemeinschaft/Ehe

Lebensgemeinschaft

Unter Lebensgemeinschaft wird ein auf eine begrenzte oder unbegrenzte Dauer eingegangenes eheähnliches Zusammenleben (Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft) von miteinander nicht verheirateten Personen verschiedenen Geschlechts verstanden.

Von der Ehe unterscheidet sich die Lebensgemeinschaft dadurch, dass das Zusammenleben jederzeit lösbar ist. Aus der Lebensgemeinschaft entstehen keinerlei Unterhaltsansprüche, keine Treue- und Beistandsverpflichtung und kein gesetzliches Erbrecht.

Rechtliche Auswirkungen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Immer mehr Paare ziehen die eheähnliche Lebensgemeinschaft der formalen, vom Gesetz geregelten Ehe vor. In nur wenigen Gesetzesbestimmungen werden Lebensgemeinschaften berücksichtigt. Wird eine Ehe geschieden, sind die Folgen vom Gesetz geregelt.

Für die Lebensgemeinschaft gibt es solche rechtlichen Regelungen nicht. Die Mitarbeit im Betrieb des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin, wird im Zweifelsfall als Mitarbeit aus Gefälligkeit ohne Entgeltanspruch angenommen. Die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner hat während der Lebensgemeinschaft, auch wenn sie bzw. er den Haushalt führt und kein eigenes Einkommen bezieht, keinerlei Anspruch auf Unterhalt. Daher hat diese Person auch nach Beendigung der Lebensgemeinschaft keinen Anspruch auf Unterhalt und keinen Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerpension.

Mietrecht

Für Mietwohnungen, welche unter das Mietrechtsgesetz fallen, besteht nach § 14 Mietrechtsgesetz nach dem Tod der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners ein Eintrittsrecht, wenn die „ehegleiche“ Hausgemeinschaft mindestens drei Jahre gedauert hat oder die Wohnung gemeinsam bezogen wurde. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sind darunter auch gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften zu verstehen.

Wohneigentumsrecht

Seit 1. Juli 2002 gilt die Neufassung des Wohnungseigentumsgesetzes, die sogenannte "Eigentümerpartnerschaft". Jetzt kann jede Rechtsgemeinschaft von zwei Personen Miteigentum an einer Wohnung oder einer Liegenschaft erwerben. Die Eigentümerpartnerschaft kann auch von gleichgeschlechtlichen PartnerInnen eingegangen werden.

Für den Todesfall oder die Trennung empfiehlt es sich, eine vertragliche Vereinbarung zu treffen, da diese im Gesetz nicht vorgesehen ist.

Sonstiges während der Lebensgemeinschaft erworbenes Vermögen ist Eigentum derjenigen bzw. desjenigen, die bzw. der die Rechnung bezahlt hat. Erbsprüche bestehen nur, wenn diese testamentarisch festgelegt wurden.

Sozialversicherungsrecht

Nicht erwerbstätige Ehefrauen sind bei ihren Ehepartnern im Rahmen der Krankenversicherung mitversichert, allerdings ohne Unfallversicherung. Für nicht erwerbstätige Lebensgefährtinnen ist eine Mitversicherung möglich, wenn die Hausgemeinschaft seit zehn Monaten besteht und sie unentgeltlich den Haushalt führen.

Mitversicherung einer haushaltsführenden Person

Die Mitversicherung der haushaltsführenden Person ist dann möglich, wenn diese

- seit mindestens zehn Monaten mit dem (der) Versicherten in Hausgemeinschaft lebt
- ihm (ihr) unentgeltlich den Haushalt führt und
- kein arbeitsfähiger Ehegatte im gleichen Haushalt lebt.

Angehöriger aus diesem Grund kann immer nur eine Person sein!

Werden die Bedingungen erfüllt, ist die Mitversicherung auch für gleichgeschlechtliche Paare möglich.

Kinder aus einer Lebensgemeinschaft

Das in einer Lebensgemeinschaft geborene Kind gilt als unehelich. Der Vater muss die Vaterschaft anerkennen. Seit der Namensrechtsnovelle 1995 erhält das Kind den Familiennamen, welchen die Mutter führt. Die Obsorge und die elterlichen Rechte stehen der Mutter für das uneheliche Kind alleine zu. Sie ist für die Pflege, Erziehung, Vermögensverwaltung und Vertretung des Kindes zuständig. Nicht obsorgeberechtigte Elternteile haben ein Besuchsrecht, das Recht auf Information über wichtige Angelegenheiten (z.B. Schulerfolge, längere Abwesenheit vom üblichen Aufenthaltsort) und das Recht, sich zu wichtigen Angelegenheiten zu äußern. Die gemeinsame Obsorge kann beantragt werden. Uneheliche Kinder sind ehelichen Kindern, unter der Voraussetzung, dass die Abstammung zu Lebzeiten des Vaters festgestellt wurde, im Erbrecht gleichgestellt.

Finanzielles

Hat eine Frau Unterhaltsansprüche aus einer geschiedenen Ehe, so ruhen diese Ansprüche mit dem Eingehen einer Lebensgemeinschaft. Für den Bezug mancher Beihilfen (z.B. Kinderbetreuungsbeihilfe) wird das Haushaltseinkommen als Berechnungsgrundlage genommen, auch wenn der Lebensgefährte nicht der Kindesvater ist.

Strafrecht und Strafprozessrecht

In einem Strafverfahren können LebenspartnerInnen, wie Ehegattinnen bzw. Ehegatten, die Aussage verweigern. Im Strafrecht werden LebenspartnerInnen und Eingetragene Partnerschaften wie Angehörige behandelt, was sie zumindest in diesen Bereichen gleichstellt.

Fremdenrecht

Eine Familienzusammenführung nach den fremdenrechtlichen Bestimmungen ist für Ehegattinnen bzw. Ehegatten und seit der Einführung der Eingetragenen Partnerschaft nun auch für gleichgeschlechtliche Paare möglich.

Ehe

Bei einer Ehe sind die Ansprüche, Rechte und Pflichten der Eheleute

zueinander und den Kindern gegenüber gesetzlich geregelt. Neu im Eherecht ist z.B. die Pflicht des Ehemannes zur Mitarbeit im Haushalt, auch wenn er allein verdienend ist. Sind Mann und Frau in gleichem Ausmaß berufstätig, so sind beide dazu verpflichtet, ihrem Einkommen entsprechend zur Deckung des Lebensaufwandes beizutragen und an der Haushaltsführung mitzuwirken.

In der Hausfrauenehe (d.h. die Frau führt den Haushalt, der Mann ist erwerbstätig) ist die Frau beim Mann mitversichert. Frauen, die eine Beschäftigung unter der Geringfügigkeitsgrenze ausüben, können sich zu einem Satz von € 51,69 (Stand 2010) pensionsversichern. Der Alleinverdienerstatus des Mannes bleibt dabei unverändert.

Unterhaltsberechtig sind Frauen, die ihren Partnern finanziell nicht gleichgestellt sind (z.B. Hausfrauen oder teilzeitbeschäftigte Frauen, wenn der Ehemann einer Vollzeitbeschäftigung nachgeht). Der Unterhalt besteht einerseits aus „in natura“-Leistungen (Wohnung, Haushaltsgeld), andererseits aus Taschengeld. Seit 1. Jänner 2000 kann das Taschengeld auch bei aufrechter Ehe rechtlich eingefordert werden.

Das **Namensrecht** ermöglicht Ehepaaren selbst zu bestimmen, welchen Namen sie als Familiennamen führen werden. Dieser ist dann auch der Familienname der Kinder.

- Mann und Frau führen den gleichen Familiennamen. Dies kann der Name der Frau oder des Mannes sein.
- Ein Doppelname ist als gemeinsamer Familienname nicht möglich. Die Person, welche den eigenen Namen zu Gunsten des Namens der Partnerin bzw. des Partners aufgibt, kann den eigenen Namen an den gemeinsamen Familiennamen anfügen oder voranstellen.
- Beide behalten den eigenen Namen bei. Das Paar kann einen der beiden Namen als Familiennamen bei der Eheschließung festlegen. Wird vom Paar kein Familienname festgelegt, gilt der Name des Mannes als gemeinsamer Familienname.

STICHWORTE

Alleinerzieherinnen

INSTITUTIONEN

Die detaillierten Adressen befinden sich alphabetisch geordnet im Adressenteil.

Informationen zu kostenreduzierter Rechtsberatung:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Frauenreferat

Kostenlose Informationen zum Ehe- und Familienrecht auf Sprechtagen:

Jeweils Dienstag Vormittag
Bezirksgericht

Informationen zu Ehe und Lebensgemeinschaft:

FEMAIL FrauenInformationszentrum Vorarlberg

Paarberatung:

Ehe- und Familienzentrum

Paarberatung, Rechtsberatung für Klientinnen und Klienten:

IfS Institut für Sozialdienste

GRUNDSÄTZLICHES

Lesbische Partnerschaft

Eingetragene Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare

Gleichgeschlechtliche Paare können ab 1. Jänner 2010 ihre Partnerschaft eintragen lassen. Das bedeutet, dass sie in vielen Bereichen der Ehe gleichgestellt werden und die gleichen Rechte und Pflichten haben wie heterosexuelle Paare.

Eintragen lassen können gleichgeschlechtliche Paare ihre Partnerschaft am Magistrat und auf der Bezirkshauptmannschaft.

Für homosexuelle Paare wird nun endlich Realität, was für Ehepaare schon lange selbstverständlich ist:

- Wechselseitige Beistands- und Unterhaltungspflicht sowohl in der Partnerschaft wie nach einer Trennung.
- Wenn eine PartnerIn stirbt, dann erbt der bzw. die andere PartnerIn zumindest einen Pflichtteil.
- Wenn eine PartnerIn stirbt, hat der bzw. die andere PartnerIn Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension.
- Wenn eine PartnerIn krank ist, dann hat der bzw. die andere PartnerIn ein Recht auf Pflegeurlaub.
- Wenn eine PartnerIn vor Gericht als Beschuldigter angeklagt ist, kann der bzw. die zweite PartnerIn eine Zeugenaussage verweigern.
- Wenn eine PartnerIn nicht österreichischer StaatsbürgerIn ist und mit einem bzw. einer ÖsterreicherIn eine Partnerschaft eingeht, hat er bzw. sie das Recht, in Österreich leben zu können.
- Wenn eine PartnerIn stirbt, hat der bzw. die andere PartnerIn das Recht, den Betrieb des bzw. der Partners/Partnerin fortzuführen.
- Wenn in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft nur eine PartnerIn arbeitet, hat er bzw. sie Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag.

Weiterhin nicht möglich sind Adoptionen von Kindern und künstliche Befruchtung.

Lesbische Paare dürfen nach wie vor keine Kinder adoptieren, da die gemeinsame Adoption eines Kindes nur Paaren möglich ist, wenn sie miteinander verheiratet sind. Bei lesbischen Paaren kann daher nur eine Einzelperson ein Kind annehmen.

Mitversicherung einer haushaltsführenden Person

Die Mitversicherung der haushaltsführenden Person ist dann möglich, wenn diese

- seit mindestens 10 Monaten mit dem (der) Versicherten in Hausgemeinschaft lebt
- ihm (ihr) unentgeltlich den Haushalt führt und
- kein arbeitsfähiger Ehegatte im gleichen Haushalt lebt.

Angehöriger aus diesem Grund kann immer nur eine Person sein!

STICHWORTE

Alleinerzieherinnen

INSTITUTIONEN

Die detaillierten Adressen befinden sich alphabetisch geordnet im Adressenteil.

Informationen und Beratung zur Situation homosexueller Frauen in Vorarlberg:

Go West

Gruppen für Homosexuelle Frauen und Männer:

Verein HOSI Tirol

Homosexuelle Initiative Tirol

Informationen und Beratung bei Fragen zur homosexuellen Partnerschaft:

IfS Institut für Sozialdienste Vorarlberg

GRUNDSÄTZLICHES

Trennung/Scheidung**Lebensgemeinschaft**

Von der Ehe unterscheidet sich die Lebensgemeinschaft dadurch, dass das Zusammenleben jederzeit lösbar ist. Aus der Lebensgemeinschaft entstehen keinerlei Unterhaltsansprüche, keine Treue- und Beistandsverpflichtung und kein gesetzliches Erbrecht.

Da aus einer Lebensgemeinschaft keine gegenseitigen rechtlichen Ansprüche entstehen, gibt es auch keine gesetzlichen Regelungen bei Trennung, die den wirtschaftlich schwächeren Teil schützen.

Auflösung der Lebensgemeinschaft

Die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner hat während der Lebensgemeinschaft, auch wenn sie bzw. er den Haushalt führt und kein eigenes Einkommen bezieht, keinerlei Anspruch auf Unterhalt. Daher hat diese Person auch nach Beendigung der Lebensgemeinschaft keinen Anspruch auf Unterhalt und keinen Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerpension.

Vermögensaufteilung bei Trennung

Bei der Auflösung einer Lebensgemeinschaft gibt es bezüglich des gemeinsam erwirtschafteten Vermögens keine Aufteilungsansprüche analog zum Ehegesetz. Alle bleiben EigentümerInnen dessen, was selbst erworben wurde. Wird eine Lebensgemeinschaft eingegangen, ist eine rechtliche Beratung über mögliche Absicherungen und vertragliche Vereinbarungen, insbesondere bei gemeinsamem Erwerb von Liegenschaften, zu empfehlen. Streitigkeiten können damit vermieden werden. Ebenso ist für eine Beweissicherung zu sorgen. Das heißt, wenn Gegenstände aus Mitteln einer Lebenspartnerin bzw. Lebenspartners gekauft werden, soll die Rechnung auch auf diesen Namen ausgestellt sein.

Auflösung des gemeinsamen Haushaltes

Streitigkeiten ergeben sich oft bezüglich der gemeinsamen Wohnung. Bei der Ehescheidung wird darauf Bedacht genommen, wer den dringenderen Wohnungsbedarf hat. Bei Auflösung der Lebensgemeinschaft verbleibt die Mietwohnung der Person, die als MieterIn aufscheidet. Haben beide PartnerInnen den Mietvertrag abgeschlossen, haften beide weiterhin. Durch den Auszug aus der Wohnung verändert sich die Verpflichtung aus dem Mietverhältnis gegenüber dem bzw. der VermieterIn nicht. Es empfiehlt sich den Mietvertrag anzupassen, wozu die Zustimmung der Vermieterin bzw. des Vermieters nötig ist.

Ehe

Scheidungsgründe sind gesetzlich festgelegt, wobei seit 1. Jänner 2000 Verweigerung der Fortpflanzung und Ehebruch keine absoluten Scheidungsgründe mehr sind. Scheidungsgründe sind auch körperliche und psychische Gewalt, Zerrüttung der Ehe durch ehrloses und unsittliches Verhalten (z.B. Alkoholismus, kriminelle Straftaten), Geisteskrankheit, Auflösung der ehelichen Gemeinschaft. Welche Form der Ehescheidung gewählt werden sollte, hängt von der individuellen Situation des Ehepaares ab, da mit der jeweiligen

Scheidungsart unterschiedliche Rechtsfolgen verbunden sind. Es ist ratsam, dies im Vorfeld rechtlich abzuklären.

Einvernehmliche Scheidung

Voraussetzungen für eine einvernehmliche Scheidung sind die Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft seit einem halben Jahr, die Zerrüttung der Ehe, das Einvernehmen über die Scheidung und eine Vereinbarung über die Scheidungsfolgen. Es bedarf eines gemeinsamen Antrags beim zuständigen Bezirksgericht.

Wo? Bezirksgericht des letzten gemeinsamen Aufenthaltsortes

Wie? Es muss ein gemeinsamer Antrag eingebracht werden.

Formularvorlagen sind bei den Bezirksgerichten erhältlich. Die einvernehmliche Scheidung wird im außerstreitigen Rechtsweg durchgeführt.

Was? Dem Gericht muss entweder eine schriftliche Vereinbarung über folgende Punkte vorgelegt werden oder die Vereinbarung wird während des Verfahrens vor Gericht beschlossen:

- Gemeinsame minderjährige Kinder: Obsorge, hauptsächlicher Aufenthaltsort, Kindesunterhalt
- Ehegattenunterhalt
- Vermögensaufteilung: eheliches Gebrauchsvermögen, eheliche Ersparnisse und eheliche Schulden
- Ehewohnung
- Regelungen über eine allfällige Ausgleichszahlung

Kosten: Pauschalgebühr für den Antrag € 253,-, für die Vereinbarung zusätzlich € 253,-, unter bestimmten Voraussetzungen betragen die Kosten für die Vereinbarung jedoch € 379,- (Stand 2010).

Streitige Scheidung

Setzt die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner eine Eheverfehlung, welche zur unheilbaren Zerrüttung der Ehe führt, nicht länger als sechs Monate zurückliegt und vom anderen Ehepartner bzw. der Ehepartnerin nicht verziehen wurde, kann vom Anderen bzw. der Anderen beim Bezirksgericht die Scheidungsklage eingebracht werden. Die Sechsmonatsfrist beginnt mit Kenntnis des Scheidungsgrundes und läuft nicht, solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist.

Wo? Bezirksgericht des letzten gemeinsamen Aufenthaltsortes

Wie? Die Klage ist schriftlich einzubringen oder mündlich bei Gericht zu Protokoll zu geben. Grundsätzlich besteht im Verfahren keine Anwaltspflicht. Fällt die Entscheidung für eine rechtliche Vertretung, ist diese nur von einer Anwältin bzw. einem Anwalt möglich.

Was? Voraussetzung für die Scheidungsklage ist, dass von der Ehepartnerin bzw. vom Ehepartner entweder eine schwere Eheverfehlung oder leichte Eheverfehlungen über einen längeren Zeitraum schuldhaft gesetzt wurden.

Beispiele für Eheverfehlungen sind:

- Verletzung der Treuepflicht
- Verletzung der Beistandspflicht
- Körperliche Gewalt oder andauernde Beleidigungen
- Verletzung der Unterhaltspflicht
- Beharrliches, grundloses Schweigen oder Desinteresse an der Partnerin bzw. am Partner
- Böswilliges Verlassen usw.

Das Gericht muss bei der Scheidung aussprechen, ob die Ehe aus dem

Alleinverschulden oder dem überwiegenden Verschulden des Ehegatten bzw. der Ehegattin oder aus gleichteiligem Verschulden geschieden wird. Die Schuldfrage spielt bei der Bemessung des Ehegattenunterhalts eine Rolle.

Kosten: Die Kosten sind im Vorhinein nicht abschätzbar, maßgebliche Umstände sind die Erhebung einer Widerklage, die Länge des Verfahrens und ob eine anwaltliche Vertretung vorhanden ist.

Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft

Drei Jahre nach Auflösung der häuslichen Gemeinschaft kann jede Ehepartnerin bzw. jeder Ehepartner ohne Angabe von Gründen auf Scheidung klagen, wenn die Ehe tief greifend und unheilbar zerrüttet ist. Unter bestimmten Umständen kann die beklagte Partei der Scheidung widersprechen, wenn die Scheidung eine außergewöhnliche Härte für sie bedeuten würde. Ist die häusliche Gemeinschaft seit sechs Jahren aufgehoben, ist die Ehe bei Klage jedenfalls zu scheiden. Diese Form der Scheidung ist in Bezug auf den Ehegattenunterhalt für die Ehegattin unter Umständen günstiger als die Verschuldensscheidung.

Wo? Bezirksgericht des letzten gemeinsamen Aufenthaltsortes

Wie? Die Klage ist schriftlich einzubringen oder mündlich bei Gericht zu Protokoll zu geben, wenn die häusliche Gemeinschaft seit drei Jahren aufgehoben und die Ehe unheilbar zerrüttet ist. In diesem Fall kann ohne Angabe von Gründen die Scheidung verlangt werden. Das Verschulden an der Zerrüttung der Ehe wird nur über Antrag der beklagten Partei geprüft. Bedeutet die Scheidung für die beklagte Partei eine außergewöhnliche Härte und wurde die Zerrüttung vom klagenden Teil zumindest überwiegend verschuldet, kann das Gericht den Antrag ablehnen. Nach sechs Jahren wird dem Scheidungsbegehren auf jeden Fall stattgegeben. Folgen für den Ehegattenunterhalt: Die schuldlos oder mit dem überwiegenden Verschulden des Mannes und gegen ihren Willen geschiedene Frau erhält nach der Scheidung Unterhalt wie bei aufrechter Ehe. Eine neue Ehe des geschiedenen Mannes führt in der Regel zu keiner Reduktion des Unterhaltes.

Folgen für die Witwenpension: Die gegen ihren Willen geschiedene Frau erhält im Todesfall des geschiedenen Mannes unter bestimmten Voraussetzungen eine Witwenpension wie bei aufrechter Ehe, wenn:

- das überwiegende Verschulden des anderen Teils ausgesprochen ist und
- die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert hat und
- die Frau bei der Scheidung das 40. Lebensjahr vollendet hat, o.a.

Kosten: Die Kosten sind im Vorhinein nicht abschätzbar, da sie sehr vom Verfahrensverlauf abhängig sind.

Scheidung aus anderen Gründen

Die Scheidung kann auch aufgrund eines auf geistiger Störung beruhenden Verhaltens, einer Geisteskrankheit oder einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit begehrt werden, wenn dies zur Zerrüttung der Ehe geführt hat. Härten für die kranke Ehepartnerin bzw. den kranken Ehepartner sollen jedoch vermieden werden.

Aufenthalt in Österreich

Personen, welche ihr Aufenthaltsrecht in Österreich von der Ehegattin bzw. dem Ehegatten ableiten, sollten im Zuge der Scheidung Informationen zu ihrem Aufenthaltstitel und dem Zugang zum Arbeitsmarkt einholen.

Gemeinsame Schulden, Bürgschaften

Im Rahmen der Scheidung werden Schulden oft neu aufgeteilt, z.B. der Mann verpflichtet sich bei der Scheidung die Rückzahlungen für das Haus, welches er übernimmt, allein zu tragen. Für die Gläubiger bzw. Gläubigerin (z.B. Bank) bleiben jedoch beide Schuldnerin und Schuldner. In solchen Fällen ist es ratsam, mit der Bank Kontakt aufzunehmen und um eine Entlassung aus dem Kreditvertrag zu ersuchen bzw. eine Ausfallbürgschaft bei Gericht zu beantragen.

Sozialversicherung

Mit der Scheidung fällt die Möglichkeit der Mitversicherung in der Krankenversicherung (ASVG) weg. Die geschiedene, nicht erwerbstätige Frau kann sich bei der Gebietskrankenkasse kostenpflichtig selbst versichern. Die geschiedene Ehefrau hat Anspruch auf eine Witwenpension, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes zu Unterhaltszahlungen an sie verpflichtet war und diese auch tatsächlich bezahlt hat oder unter bestimmten Voraussetzungen der Ehegattenunterhalt freiwillig bezahlt wurde. Besonderheiten gibt es bei der Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft (siehe Scheidungsarten).

Verfahrenshilfe

Bei geringem Einkommen kann bei einer Scheidungsklage ein Antrag auf Verfahrenshilfe eingebracht werden. Wird Verfahrenshilfe gewährt, bedeutet dies, eine vorläufige Befreiung der Gerichtskosten. In bestimmten Fällen kann eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt beigelegt werden.

Unterhaltsansprüche

Von der Festsetzung des Unterhalts kann die Altersversorgung der geschiedenen Ehegattin und in manchen Fällen auch die gesetzliche Krankenversicherung abhängen.

Scheidung bei Personen mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft:

Es gilt das nationale Scheidungsrecht. Allerdings gibt es Normen, die bestimmen, welches nationale Scheidungsrecht zur Anwendung kommt. Dasselbe gilt für die Obsorgeregelungen.

Mediation ist unter anderem eine Möglichkeit für die Eltern, gemeinsam mit einer bzw. einem neutralen Dritten den Scheidungsvertrag auszuhandeln und Vereinbarungen über streitige Obsorgeregelungen zu treffen, die dann bei Gericht berücksichtigt werden. Mediatorinnen und Mediatoren arbeiten in Beratungsstellen oder freiberuflich.

In jedem Scheidungsfall sollte eine Rechtsauskunft eingeholt werden.

STICHWORTE

Alleinerzieherinnen/Kinderbetreuung

INSTITUTIONEN

Die detaillierten Adressen befinden sich alphabetisch geordnet im Adressenteil.

Beratung und Begleitung bei Trennung und Scheidung:

FEMAIL FrauenInformationszentrum Vorarlberg

Informationen zu kostenreduzierter Rechtsberatung:

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Frauenreferat

Kostenlose Informationen zum Ehe- und Familienrecht:

Sprechtage jeweils Dienstag Vormittag bei den Bezirksgerichten

Erste anwaltliche Informationen:

Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

Information und (Rechts-)Beratung bei Scheidung/Trennung, Mediation:

Ehe- und Familienzentrum

IfS Institut für Sozialdienste Vorarlberg

Gruppen für Kinder, die von Trennung/Scheidung betroffen sind:

Ehe- und Familienzentrum

Gigagampfa

Die Adressen von Rechtsanwälten finden sich im Telefonbuch. Für Frauen, die sich von Frauen vertreten lassen wollen, sind hier die Namen der **Rechtsanwältinnen** angeführt:

Drⁱⁿ Birgitt Breinbauer

Mag^a Marie Rose Eberle

Drⁱⁿ Emelle Eglenceoglu

Drⁱⁿ Anita Einsle

Drⁱⁿ Ingrid Gassner

Drⁱⁿ Julia Hagen

Drⁱⁿ Elke Kroisenbrunner

Mag^a Claudia Lecher-Tedeschi

Drⁱⁿ Ursula Leissing

Drⁱⁿ Angelika Lener

Drⁱⁿ Nadja Luger

Mag^a Karoline Mandl

Drⁱⁿ Katja Matt

Mag^a Sabine Mohr-Egger

Mag^a Tanja Moosbrugger

Drⁱⁿ Eva Müller

Drⁱⁿ Ingrid Neyer

Drⁱⁿ Petra Piccolruaz

Mag^a Gabriele Pfandlsteiner

Drⁱⁿ Birgit Obernosterer-Führer

Mag^a Michaela Reiner

Mag^a Andrea Rinderer

Drⁱⁿ Karoline Rümmele

Drⁱⁿ Mai Scherbantie

Drⁱⁿ Manuela Schipflinger

Mag^a Claudia Scheier

Drⁱⁿ Eva Schneider

Drⁱⁿ Christine Tiefenthaler

Mag^a Daniela Weiss

Drⁱⁿ Julia Winkler

GRUNDSÄTZLICHES

Kinder

Bei der Erziehung von Kindern können sich je Alter unterschiedliche Problemfelder ergeben:

- Bei Kleinkindern: Geburt, Entwicklungsverlauf, Ernährung, Pflege, Kinderbetreuung
- Bei Schulkindern: Schulreife, Einschulung, Schulwahl, Fördermethoden, Leistungs- und Verhaltensauffälligkeiten, Freizeitgestaltung
- Bei Jugendlichen: Berufswahl, Lebensperspektiven, Ablösung vom Elternhaus, Pubertätskonflikte

Hier steht ein Angebot an professionellen Beratungseinrichtungen zur Verfügung.

Pflegekinder

Bei besonders schwierigen Familienverhältnissen ist es zuweilen nicht möglich, dass Kinder bei ihren leiblichen Elternteilen aufwachsen. Diese Kinder können über die Jugendwohlfahrtsbehörde an Pflegeeltern bzw. Pflegefamilien oder auch an allein stehende Frauen vermittelt werden, wodurch für die Kinder ein Heimaufenthalt vermieden wird. Pflegeelternschaft ist häufig mit besonderen Problemen und Unsicherheiten verbunden, daher übernehmen in der Regel nur wenig Frauen bzw. Familien eine Pflegeelternschaft. Es besteht aber ein großer Bedarf an Pflegeeltern.

Bei Pflegekindern verlieren die leiblichen Eltern nicht alle Rechte in Bezug auf ihr Kind, auch ist nicht immer abzuschätzen, ob das Kind auf Dauer oder nur übergangsweise in der Pflegefamilie untergebracht sein wird. Pflegeeltern erhalten Pflegeelterngehalt und haben unter bestimmten Bedingungen auch arbeitsrechtlichen Karenzanspruch und Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld.

Adoptivkinder

Möchte eine Frau ihr Kind zur Adoption freigeben, so kann sie entscheiden, ob sie wissen möchte, wer ihr Kind adoptiert. Verzichtet sie auf die Bekanntgabe der Identität der Adoptiveltern, so erhält sie lediglich Informationen über deren Alter und ihre sozialen Verhältnisse.

Adoptiveltern haben mit wenigen Ausnahmen die gleichen Rechte über das Kind wie die leibliche Mutter.

Die Nachfrage nach Adoptivkindern ist sehr groß und mit langen Wartezeiten verbunden. Adoptionsberechtigt sind Ehepaare sowie allein stehende Personen. Ehepaare mit leiblichen Kindern haben kaum eine Chance, ein Adoptivkind zu bekommen.

STICHWORTE

Alleinerzieherinnen/Bildung/Elternkarenz/Existenzsicherung/
Gesundheit/Kinderbetreuung/Mädchen/Sozialversicherung

INSTITUTIONEN

Die detaillierten Adressen befinden sich alphabetisch geordnet im Adressenteil.

Anmeldung für Adoptivkinder und Bewilligung für Pflegeelternschaft:
BH Abteilung Jugendwohlfahrt

Anlaufstelle für Personen, die ein Pflegekind aufnehmen wollen, Auslandsadoption:
Vorarlberger Kinderdorf - Pflegekinderdienst

Information und Beratung bei Erziehungs- und Entwicklungsfragen:
IfS Institut für Sozialdienste Vorarlberg

Untersuchungs-, Beratungs- und Therapieprogramm abgestimmt auf die Bedürfnisse von Kindern:
aks Sozialmedizin GmbH Kinderdienste

Informationen zu Fragen der Schulwahl, Beratung bei schulischen Problemen:
Schulpsychologie-Bildungsberatung

Informationen bei Fragen zum Schulrecht, Beihilfen, Nachhilfe, Betreuungsangeboten:
Landesschulrat für Vorarlberg

Beratung und Betreuung von Familien, therapeutische Angebote (nur über Zuweisung durch die Jugendwohlfahrt):
Vorarlberger Kinderdorf Ambulanter Familiendienst

IfS Familienarbeit

Niederschwellige Anlaufstelle für junge Familien, praktische, flexible und unbürokratische Unterstützung im Alltag:
Vorarlberger Kinderdorf FAMILIENemPOWERment

Informationen und Unterstützung für Familien z.B. bei Amtswegen, Veranstaltungen:
Vorarlberger Familienbund

Unterstützung für Familien, Gesprächsmöglichkeit:
Vorarlberger Familienverband

Kinderbetreuungseinrichtungen (siehe Kapitel Kinderbetreuung)

GRUNDSÄTZLICHES

Pflege

Für die Pflege von Kindern und nahen Angehörigen bestehen besondere gesetzliche Regelungen und Unterstützungen.

Pflegefreistellung

Für die Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Familienmitglieds steht Arbeit- bzw. Dienstnehmenden in privatwirtschaftlichen und öffentlichen Dienstverhältnissen pro Jahr eine Woche Dienstfreistellung zu. (In manchen Fällen kann die Freistellung auf zwei Wochen ausgedehnt werden.)

Diese Pflegefreistellung kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die ständige Betreuungsperson des Kindes ausfällt und gilt auch für Pflege- und Adoptivkinder.

Familienhospizkarenz

Für die Betreuung im gemeinsamen Haushalt lebender schwerst erkrankter Kinder oder für die Betreuung sterbender Angehöriger kann Familienhospizkarenz für die Dauer von drei bis sechs Monaten gewährt werden. Finanzielle Unterstützung kann über den Familienhospiz-Härteausgleichsfond oder das Pflegegeld gewährt werden.

Pflegegeld

Personen, die auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung für mindestens sechs Monate der ständigen Pflege bedürfen, bekommen je nach Grad der Behinderung und des Pflegeaufwandes Pflegegeld ausbezahlt. Das Pflegegeld ist unabhängig vom Einkommen und Vermögen der betreffenden Person. Werden wegen Pflegebedürftigkeit weitere bundesgesetzlich geregelte Geldleistungen bezogen (z.B. erhöhte Familienbeihilfe für Kinder mit einer Behinderung), so mindern diese die Höhe des Pflegegeldes.

Für Personen mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft gilt:

Die Staatsbürgerschaft ist für den Bezug von Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz keine Bedingung. Voraussetzung ist der Anspruch auf eine Pension nach österreichischen Bestimmungen. Für den Fall, dass keine inländische Pension bezogen wird, sind unter bestimmten Bedingungen (z.B. Härtefälle) Ausnahmen möglich. Für den Antrag auf Landespflegegeld ist die österreichische Staatsbürgerschaft Voraussetzung, EU/EWR-Staatsangehörige sind gleichgestellt.

Antragstellung: bei der Sozialversicherung. Ist die bzw. der Pflegebedürftige nicht sozialversichert, wird das Pflegegeld über das Bundessozialamt abgewickelt.

Pflege älterer Familienangehöriger

Mobile Hilfsdienste, Hauskrankenpflege und andere Sozialdienste können zur Entlastung der Pflegepersonen hinzugezogen werden. Bei Spitalsaufenthalten oder Heimunterbringung gelten Sonderregelungen bezüglich des Pflegegeldes.

Pensionsversicherung für pflegende Angehörige: Weiterversicherung

Personen, die aus einer die Pflichtversicherung begründende Erwerbstätigkeit ausscheiden, um einen nahen Angehörigen (eine nahe Angehörige) zu pflegen, können sich, sofern die Voraussetzungen für die Weiterversicherung erfüllt sind, zu begünstigten Bedingungen in der Pensionsversicherung weiterversichern.

Voraussetzungen:

- Vorversicherungszeit wie bei der Weiterversicherung
- Pflege eines/einer nahen Angehörigen
- Pflege in häuslicher Umgebung
- gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege
- Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3

Pensionsversicherung für pflegende Angehörige: Selbstversicherung

Personen, die unter erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft einen nahen Angehörigen oder eine nahe Angehörige pflegen, können sich zu begünstigten Bedingungen in der Pensionsversicherung selbstversichern. Vor Beginn der Selbstversicherung ist die ausgeübte Erwerbstätigkeit entsprechend zu vermindern. Die Selbstversicherung ist für pflegende Angehörige auch möglich, wenn vorher noch keine Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung bestanden hat.

Voraussetzungen:

- Pflege eines/einer nahen Angehörigen
- Pflege in häuslicher Umgebung
- Wohnsitz im Inland
- erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege
- Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3

Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

Personen, die wegen der Pflege eines behinderten Kindes nicht berufstätig sind, können sich in der Pensionsversicherung selbstversichern.

Voraussetzungen:

- gemeinsamer Haushalt
- Wohnsitz im Inland
- Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
- gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege des Kindes

STICHWORTE

Existenzsicherung/Gesundheit/Kinderbetreuung

INSTITUTIONEN

Die detaillierten Adressen befinden sich alphabetisch geordnet im Adressenteil.

Anlaufstelle für Menschen mit Behinderung, Informationen über Pflegegeld, Individualförderungen etc.:

Bundessozialamt

Informationen, wenn die/der Pflegebedürftige nicht mehr geschäftsfähig ist:

IfS Sachwalterschaft

Familienentlastung, Kurzzeitunterbringung von Menschen mit einer geistigen oder Mehrfachbehinderung:

Lebenshilfe Vorarlberg

Betreuung von Familien in Notsituationen und bei Engpässen:

Vorarlberger Familienverband

Familienhilfe der Caritas

Vermittlung von Familienhelferinnen über die Gemeindeämter

Vermittlung von Betreuungspersonal:

Betreuungspool Vorarlberg

Informationen zum Härteausgleich bei Familienhospizkarenz:

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Informationen für pflegende Angehörige (Inkontinenzberatung, Ernährungsberatung, Gesundheitsvorsorge, Angehörigengruppen bei Demenz, Information für Angehörige und Betroffene bei Gedächtnisstörungen):

aks Sozialmedizin GmbH Sozialpsychiatrische Dienste

aks Sozialmedizin GmbH Ambulante Neurologische Rehabilitation

Bildungshaus Batschuns

Informationen zu Fragen der Wohnungsadaptierung für alte bzw. pflegebedürftige Menschen:

IfS Menschengerechtes Bauen

Service- und Informationsstelle für Gesundheit und Soziales:

Lebensraum Bregenz

Vernetzung, Beratung und Projekte für alte Menschen, Sozialberatung, SeniorInnenmittagstreff:

Amt der Stadt Feldkirch, Büro für Ehrenamt, Integration, Jugendservice, Servicestelle für Pflege und Betreuung

Information über Altenheime mit Kurzzeitunterbringung pflegebedürftiger Angehöriger, Essen auf Rädern, Tagesbetreuung, Hauskrankenpflege, Nachbarschaftshilfe, Besuchsdienste, Seniorinnen/ Seniorentreffs:

Im jeweiligen Gemeindeamt

Sozialsprengel Leiblachtal

Sozialsprengel Vorderwald

Sozialsprengel Blumenegg

Verein Sozialsprengel Hard

Kurse für ältere Menschen mit Bewegungseinschränkung:

MITANAND-Stelle für Gemeinwesenarbeit Rankweil

Mobile Hilfsdienste:

ARGE Mobile Hilfsdienste

Begleitung von Schwerkranken und Sterbenden, Gesprächsangebote, Kurse und Gruppen für Angehörige:

Hospizbewegung Vorarlberg

Mobile Seniorenbetreuung:

Vorarlberger Familienverband

Kurse für pflegende Angehörige, SeniorInnennotrufsystem:

Österreichisches Rotes Kreuz Vorarlberg

Kurse für pflegende Angehörige:

connexia - Gesellschaft für Gesundheit und Pflege gem.GmbH

Bildungshaus Batschuns

Informationen zu Fragen der Sozialversicherung (siehe Kapitel Sozialversicherung)